



# Forschungsdaten-Policy und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Forschungsdaten der Universität Passau

Beschluss der Universitätsleitung vom 3. Mai 2023

# Forschungsdaten-Policy und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Forschungsdaten der Universität Passau

## I. Allgemeine Regelungen

### 1. Forschungsdaten

Forschungsdaten sind – vorbehaltlich der konkreten Fachkulturen – alle Daten, die bei der Planung, Durchführung und Dokumentation wissenschaftlicher Forschungsvorhaben entstehen oder zu diesem Zwecke bereitgestellt, nachgenutzt und verarbeitet werden.

Zu Forschungsdaten zählen insbesondere:

- 1) Daten, die durch Digitalisierung, Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen oder Befragungen entstehen, wie beispielsweise „Messdaten, Laborwerte, audiovisuelle Informationen, Texte, Surveydaten, Objekte aus Sammlungen oder Proben“<sup>1</sup>,
- 2) Digitalisate/digitale Surrogate, Algorithmen und Software, Metadaten sowie durch manuelle oder automatisierte Verfahren aus Quellen extrahierte oder angereicherte Daten,
- 3) Ergebnisse und Werkzeuge wissenschaftlicher Forschung wie methodische und technische Verfahren zur Analyse und Auswertung.

### 2. Ziel der Policy

Der professionelle und verantwortungsvolle Umgang mit Forschungsdaten als Quelle wissenschaftlicher Erkenntnisse ist essenziell für eine erfolgreiche, überprüfbare und nachhaltige Forschung und unerlässlich Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis. Die Universität Passau fördert daher fachspezifische, qualitätsgeleitete nationale und internationale Standards im Umgang mit Forschungsdaten sowie die Dokumentation, langfristige Sicherung und Zugänglichkeit zu Forschungsdaten zum Zwecke ihrer Nachnutzung und der Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Ergebnisse.

Diese Forschungsdaten-Policy dient den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an der Universität Passau als Orientierung und Handlungsempfehlung für den Umgang mit Forschungsdaten und unterstützt einen Open Science-Ansatz.

### 3. Weitere Richtlinien, Policies und Regelungen

Diese Forschungsdaten-Policy stützt sich auf die Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 2023, den DFG-Kodex Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 2019, die Open Access Policy der Universität Passau von 2014 sowie die IP-Strategie der Universität Passau von 2017.

Die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität können weitere Handlungsempfehlungen und Policies formulieren, die die vorliegende Policy ergänzen.

---

<sup>1</sup> Siehe DFG-Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten, 2015 ([https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen\\_dfg\\_foerderung/forschungsdaten/leitlinien\\_forschungsdaten.pdf](https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen_dfg_foerderung/forschungsdaten/leitlinien_forschungsdaten.pdf)).

## II. Geltungsbereich und rechtliche Aspekte

### 1. Adressaten

Diese Forschungsdaten-Policy richtet sich an alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Universität Passau. Sie werden durch den wissenschaftsunterstützenden Bereich beraten.

### 2. Wahrung fremder Rechte

Die Adressaten sind verpflichtet, Forschungsdatenmanagement in Übereinstimmung mit geltenden Rechtsbestimmungen zum Schutz von Personen und geistigem Eigentum, insbesondere den geltenden datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

**Personenbezogene Daten** lebender Personen sind, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist, zu anonymisieren oder, falls eine Anonymisierung nicht möglich ist, zu pseudonymisieren (Art. 89 DS-GVO, Art. 25 Abs. 2 BayDSG).

**Geschäftsgeheimnisse** (§ 2 Nr. 1 GeschGehG) der Universität Passau oder Dritter sind zwingend durch Vertraulichkeit zu wahren und stehen einer unbeschränkten Veröffentlichung entgegen.

Fremde **urheberrechtlich geschützte Werke** dürfen nur auf Grundlage einer Lizenz oder im Rahmen zulässigen Text- und Dataminings (§§ 44b, 60d UrhG) genutzt werden.

Forschungsdaten, die Grundlage einer **Erfindung** (§ 1 PatG, § 1 GebrMG) sein können, sind zusammen mit der Erfindung der Präsidentin oder dem Präsidenten über das zuständige Fachreferat unverzüglich in Textform zu melden und hierbei ist kenntlich zu machen, dass es sich um die Meldung einer Erfindung handelt (§ 5 ArbNErfG); die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Erfinderin oder der Erfinder aufgrund der Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung der Dienstfindung ablehnt (§ 42 Nr. 2 ArbNErfG).

Soweit Daten systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert, erlangt diejenige Person, die die Investition vorgenommen hat, ein **Datenbankherstellerrecht** (§ 87a f. UrhG). Dies steht bei Drittmittelforschung in der Regel dem Drittmittelgeber zu. Durch die Auswahl und Anordnung von Daten kann ein **Urheberrecht** an einem Datenbankwerk entstehen (§ 4 Abs. 2 UrhG), sofern dies eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Dieses Recht steht denjenigen zu, die die Auswahl und Anordnung vornehmen.

Grundsätzlich bestehen keine ausschließlichen Nutzungsrechte an Forschungsdaten. Allerdings sind **vertragliche Nutzungsregeln** zwingend einzuhalten.

### 3. Rechte an Forschungsdaten

Über Umfang, Art und Qualität der Nutzung sowie die Veröffentlichung und Zugänglichkeit zu Forschungsdaten entscheiden die **Nutzungsberechtigten** unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Im Regelfall sind originär Nutzungsberechtigte diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, welche Daten erheben oder erzeugen, sofern sie selbstständig und weisungsunabhängig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen.

Bei der **Einräumung von Nachnutzungs- oder Veröffentlichungsrechten** an Dritte, etwa Verlage, externe Forschungsinstitute oder Unternehmen der Privatwirtschaft, sollen die Wis-

senschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Universität Passau sicherstellen, dass Forschungsdaten für wissenschaftliche Zwecke verfügbar bleiben, sofern rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

#### 4. Kollaboration mit Dritten

Wenn die Forschungstätigkeit durch Dritte gefördert oder finanziert oder auch in Kollaboration mit Dritten durchgeführt wird und dabei Bestimmungen zum Forschungsdatenmanagement getroffen werden, haben derartige Bestimmungen Vorrang vor dieser Forschungsdaten-Policy. Die in dieser Forschungsdaten-Policy festgelegten **Standards und Empfehlungen zum Forschungsdatenmanagement** sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen. Dazu empfiehlt die Universität Passau den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, so frühzeitig wie möglich Anforderungen zum Umgang mit Forschungsdaten zu formulieren und Nutzungsrechte im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit Dritten zu definieren.

### III. Umgang mit Forschungsdaten

#### 1. Grundsätze

Der Umgang mit Forschungsdaten soll im gesamten Forschungsprozess **transparent und nachvollziehbar** dokumentiert werden. Forschungsdaten sind gemäß höchsten fachspezifischen Standards **korrekt, vollständig, unverfälscht und auf zuverlässige Art im Einklang mit den Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis** zu dokumentieren und zu handhaben.

Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Universität Passau müssen die **Herkunft** von im Forschungsprozess verwendeten Forschungsdaten im Sinne der Qualitätssicherung kenntlich machen und die konkrete Form und Grundlage der Nachnutzung belegen. Originalquellen sind zu zitieren und Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten zu beschreiben.

#### 2. Zugang und Lizenzierung

Im Rahmen ihrer konkreten Forschungsvorhaben und unter Einhaltung geltender rechtlicher Regelungen entscheiden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Universität Passau eigenverantwortlich, ob, wie und wo ihre im Rahmen der Forschung erhobenen oder verarbeiteten Forschungsdaten zugänglich gemacht werden.

Sofern rechtliche Bestimmungen oder forschungsethische Aspekte nicht entgegenstehen, sollen Forschungsdaten nach den sogenannten **FAIR-Prinzipien** (findable, accessible, interoperable, re-usable) für eine Nachnutzung verfügbar gemacht werden.

Grundsätzlich soll ein persistenter Identifikator (PID), wie beispielsweise DOI (Digital Object Identifier), genutzt werden, um zu gewährleisten, dass ein Datensatz dauerhaft auffindbar, abrufbar und zitierbar bleibt.

Die Universität Passau empfiehlt, Forschungsdaten unter Verwendung von beschreibenden Metadaten gemäß fachlich etablierter und standardisierter Terminologie möglichst frühzeitig

öffentlich zugänglich zu machen. Die Festlegung der konkreten Nutzungsbedingungen<sup>2</sup> obliegt dabei den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

### 3. Speicherung und Archivierung

Die Aufbewahrungsfrist für Forschungsdaten beträgt, sofern rechtliche Bestimmungen oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen, in der Regel **zehn Jahre** ab Veröffentlichung der Forschungsergebnisse oder – im Falle (noch) nicht publizierter Forschungsergebnisse – nach Abschluss der jeweiligen Forschungstätigkeit. Eine länger währende Aufbewahrung wird begrüßt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; diese Gründe werden durch die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nachvollziehbar beschrieben.

Im Rahmen ihrer konkreten Forschungsvorhaben und unter Einhaltung geltender rechtlicher Regelungen erfolgt die Speicherung von Forschungsdaten durch die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler während des gesamten Forschungsprozesses in **redundant gesicherten Speichersystemen**.

Für die langfristige Sicherung und Speicherung von Forschungsdaten empfiehlt die Universität Passau vorrangig die Nutzung **einschlägiger fachlicher Repositorien**, um eine möglichst große Sichtbarkeit und Zugänglichkeit zu Forschungsdaten zu erzielen. Außerdem empfiehlt sie, sich im Vorfeld über in Frage kommende Repositorien und spezielle Anforderungen an die Archivierung oder Publikation von Forschungsdaten sowie ggf. entstehende Gebühren und Kosten sowie Kriterien für die Löschung dieser Daten zu informieren; insbesondere ist zu prüfen und zu berücksichtigen, dass Anbieter eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert haben.

Die Universität Passau begrüßt Kooperationen mit anderen Hochschulen und Drittanbietern zum Zwecke der langfristigen, manipulationssicheren Speicherung und Zugänglichmachung von Forschungsdaten. Es muss sichergestellt werden, dass Forschungsdaten im Rahmen der rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen **Dritten zugänglich** gemacht werden können und die Zugangsrechte geklärt sind. Dazu werden die Forschungsdaten vor unbefugtem Zugriff gesichert und die zum Zugriff berechtigten Personen festgelegt.

Eine **Anzeige an die Universitätsbibliothek über die Speicherung oder Publikation von Forschungsdaten** in externen Repositorien oder Forschungsdatenzentren ist ausdrücklich erwünscht. Leistungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Forschungsdatenmanagement werden der Universitätsleitung über die sog. „Fakultätsberichte“ angezeigt.

Bei einem **Wechsel des Arbeitsplatzes** gilt – soweit rechtliche Vorschriften oder Verträge nicht entgegenstehen – Folgendes:

a. An der Universität Passau erhobene oder verarbeitete Forschungsdaten verbleiben an der Universität Passau. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen dafür Sorge, dass die Universität Passau die entsprechenden Daten derart abrufen kann, dass sie für einen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren nachvollziehbar aufbewahrt werden können, oder legen sie in einem Repository ab, welches dies gewährleistet.

b. Unabhängig von lit. a können an der Universität Passau erhobene oder verarbeitete Forschungsdaten in einem Repository abgelegt und öffentlich zugänglich gemacht werden. Soweit dieses Repository gewährleistet, dass die Daten für einen Zeitraum von in der Regel

---

<sup>2</sup> Für einen vergleichenden Überblick über offene Lizenzen vgl. z. B. <https://forschungslizenzen.de/#offen>; für den Aufbau und die Nutzung der für Forschungszwecke gebräuchlichen Creative Commons-Lizenzen s. <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>.

zehn Jahren auch für die Universität Passau zugänglich sind und nachvollziehbar aufbewahrt werden, entfällt die o. g. Pflicht.

c. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können verlangen, dass es ihnen ermöglicht wird, eine Vervielfältigung der Daten zu erstellen oder ihnen eine Kopie der Daten auf einem Datenträger zur weiteren Verwendung überlassen wird. Eine besondere Übermittlung der Daten ist nicht erforderlich, soweit sie die Daten selbstständig aus ihrem Repository oder sonstigem Speichersystem abrufen können.

#### **4. Löschung**

Die Löschung von Forschungsdaten und die ihr zugrunde liegenden Kriterien sind zu begründen und sorgfältig zu dokumentieren. Eine Löschung kann nur erfolgen

- a. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder
- b. aufgrund rechtlicher und ethischer Gesichtspunkte.

Bei der Abwägung sind die Interessen und Vertragsbestimmungen von Drittmittelgebenden wie auch anderer Beteiligten, insbesondere Mitarbeitende oder auch Projektpartnerinnen und -partner, sowie Aspekte der Vertraulichkeit und Sicherheit zu berücksichtigen.

### **IV. Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten**

#### **1. Zuständigkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler**

**Forschungsdatenmanagement** umfasst die systematische und qualitätsgesicherte Darlegung des gesamten Lebenszyklus von Forschungsdaten: von der ersten Planung eines Forschungsvorhabens, einschließlich der Definition von Verantwortlichkeiten und der Berücksichtigung rechtlicher Aspekte, über die Sichtung, Erhebung, Aufbereitung, Verarbeitung und Analyse bis hin zur Sicherung, Veröffentlichung oder etwa Löschung der (digitalen) Forschungsdaten. Es liegt – vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen mit Dritten – in der Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Universität Passau.

Die Universität Passau empfiehlt, bereits vor Beginn eines Forschungsvorhabens einen **Datenmanagementplan (DMP)** als wesentliches Instrument des Forschungsdatenmanagements zu erstellen und während des Projektverlaufs fortzuschreiben. Ein DMP definiert, wie Daten über den gesamten Datenlebenszyklus hinweg gehandhabt werden. Er dient zur einfacheren Strukturierung, Dokumentation, Organisation und leichten Nachnutzbarkeit von Forschungsdaten. Außerdem werden die erforderlichen Ressourcen des Forschungsdatenmanagements beschrieben, die bereits bei der Beantragung von Fördermitteln berücksichtigt werden sollen.

#### **2. Zuständigkeit des wissenschaftsunterstützenden Bereichs**

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden durch die wissenschaftsunterstützenden Bereiche umfassend in allen Fragen des Forschungsdatenmanagements beraten.

Die Vermittlung der Prinzipien guten Datenmanagements und von Grundkompetenzen im Umgang mit Daten ist für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unerlässlich. Die Universität baut hierzu im Rahmen ihrer AG Forschungsdaten, insbesondere in Zusammenarbeit zwischen Forschungsförderung, Universitätsbibliothek und Zentrum für Informationstechnologie

und Medienmanagement (ZIM), sowie in Kooperation mit anderen Universitäten ihre **Beratungs- und Weiterbildungsangebote im Bereich Forschungsdatenmanagement** aus.

Das ZIM unterstützt und berät die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Universität Passau insbesondere zu Datensicherung und Backup-Strategien. Das ZIM stellt im Rahmen seiner Kapazitäten prozessbegleitend Web- und File-Services in der erforderlichen Ausgestaltung und im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Es gewährleistet die Einbettung in die Rechenzentrumsredundanz.

## **V. Geltungsdauer**

Die vorliegende Policy wurde am 3. Mai 2023 von der Universitätsleitung verabschiedet.

Die Policy tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Passau, den 3. Mai 2023